



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28.10.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Huckingen, Blatt 6713,

BV lfd. Nr. 1

41,2/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 43, Flurstück 417, Hof- und Gebäudefläche, Weißdornstr. 15,17,19,21,23,25, Großenbaumer Allee 120,122,124,126 (hier Weißdornstr. 15), Größe: 12.283 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss mitte des Hauses C 1 gelegenen 1-Zimmer-Wohnung nebst Bodenraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Großenbaum in einem 1972 errichteten, zwölfgeschossigen Wohnhochhaus. Die Liegenschaft Weißdornstraße 15, 17, 19, 21, 23, 25 und Großenbaumer Allee 120, 122, 124, 126 umfasst insgesamt 225 Sondereigentume (120 Wohnungen, 98 Stellplätze sowie 7 Gewerbeeinheiten).

Die zu bewertende Wohnung im 2. OG Mitte unterteilt sich in Flur, Wohnraum mit abgetrennter Kochecke, Schlafräum, innen liegendes Duschbad und Balkon. Die Wohnungsfläche bemisst sich auf ca. 44 m². Zum Wertermittlungstichtag war die Einheit leerstehend. Das Gemeinschaftseigentum vermittelt ein baujahrtypischen Gesamteindruck. Zum Wertermittlungstichtag wurden größere

Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Die gegenständliche Wohnung befand sich in einem gepflegten und modernisierten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

83.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.